



Richtlinie für die SeniorInnenurlaubsaktion 2019 des Landes Steiermark

(1) **Zuständigkeit**

Die SeniorInnenurlaubsaktion 2019 des Landes Steiermark wird von der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden organisiert und findet in ausgewählten Gaststättenbetrieben in der Steiermark statt. Die Dauer des Urlaubsaufenthalts beträgt insgesamt sieben Nächte und ist für SeniorInnen, welche die Voraussetzungen erfüllen, kostenlos.

(2) **Turnusse**

1. Turnus : Dienstag, 07. Mai 2019 bis Dienstag, 14. Mai 2019
2. Turnus: Dienstag, 21. Mai 2019 bis Dienstag, 28. Mai 2019
3. Turnus: Dienstag, 04. Juni 2019 bis Dienstag, 11. Juni 2019
4. Turnus: Dienstag, 18. Juni 2019 bis Dienstag, 25. Juni 2019
5. Turnus: Dienstag, 10. Sept. 2019 bis Dienstag, 17. Sept. 2019

(3) **Antragstellung**

Für die Gewährung der SeniorInnenurlaubsaktion sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- das ausgefüllte Antragsformular
- die aktuellen Einkommensbelege in Kopie (Pensionsabschnitte, aus denen die Zusammensetzung der Pension und ein eventuelles Ausgedinge ersichtlich sind),
- das ausgefüllte Formular „Verständigung von Angehörigen“,
- eine ärztliche Bestätigung der PflegegeldbezieherInnen der Stufen 1 und 2, dass diese in der Lage sind, an der Urlaubsaktion ohne Betreuung teilzunehmen bzw. die ärztliche Bestätigung über die Pflegestufe 3 und 4 jener Personen, die eine Betreuung benötigen,
- eine formlose Niederschrift der Wohnsitzgemeinde mit dem Inhalt, dass die TeilnehmerInnen mit der Pflegestufe 3 oder 4 von einem Angehörigen bzw. einer anderen Begleitperson bereits längere Zeit betreut wurden bzw. werden.

Das Antragsformular, das Formular „Verständigung von Angehörigen“ und jenes für die ärztliche Bestätigung der PflegegeldbezieherInnen der Stufen 1 und 2 sind am Sozialserver des Landes Steiermark (www.soziales.steiermark.at) unter „Urlaubsaktionen des Landes Steiermark“ abrufbar. Die TeilnehmerInnenlisten sind bis spätestens 2 Wochen vor Turnusbeginn der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration per e-mail (abteilung11@stmk.gv.at) zu übermitteln.

Auf die Teilnahme an der SeniorInnenurlaubsaktion 2019 des Landes Steiermark besteht kein Rechtsanspruch.

(4) **Antragsberechtigung**

Eine Teilnahme ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,

- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnettoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß (Pt. 6) nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2),
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der TeilnehmerInnen der Urlaubskation 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

Voraussetzungen für die Teilnahme von SelbstzahlerInnen:

- wenn hinsichtlich der Unterkunft und der Beförderung noch freie Plätze vorhanden sind,
- das in der Richtlinie vorgegebene Mindestalter von 60 Jahren noch nicht erreicht wurde oder die Einkommensgrenze geringfügig überschritten wird, aber alle anderen Voraussetzungen erfüllt werden,
- in einer Niederschrift bei der Gemeinde bestätigt wird, dass ein/eine TeilnehmerIn der Pflegestufe 3 oder 4 zu begleiten und zu betreuen ist.

SelbstzahlerInnen, die ein Einbettzimmer beanspruchen, kann ein Einbettzimmerzuschlag verrechnet werden; ein Transportkostenanteil wird jedoch nicht verrechnet.

(5) Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inklusive Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2019 für:

allein lebende Personen	€ 120,82
Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 181,16

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Diätzuschüsse
3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark

5. Wohnunterstützung

Bei AntragstellerInnen, deren Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

1. Alimente an Kinder
2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n EhepartnerIn

(6) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der SeniorInnenurlaubsaktion gelten folgende Richtwerte (Nettoeinkommen im Monat):

für allein lebende Personen	€ 1.022,00
für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften	€ 1.533,00

Als LebensgefährteIn ist jene Person zu bezeichnen, die mit der AntragstellerIn nicht verheiratet ist, jedoch in einer Wirtschaftsgemeinschaft lebt und seinen ordentlichen Wohnsitz teilt. LebensgefährteInnen sind einkommensmäßig wie Ehepaare zu beurteilen.

Für getrennt lebende EhepartnerInnen kann die Einkommensgrenze für allein lebende Personen berechnet werden, wenn sie an verschiedenen Wohnsitzen gemeldet sind.

Bei TeilnehmerInnen aus SeniorInnenwohnheimen darf das ursprüngliche Gesamtnettoeinkommen die oben angeführte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Verpflegungs- oder Heimkosten können nicht einkommensmindernd geltend gemacht werden.

(7) Unterbringung und Verpflegung

Die Unterbringung und Verpflegung der Urlaubsgäste erfolgt ausschließlich in den mit dem Land Steiermark unter Vertrag stehenden Gaststättenbetrieben. Der jeweilige Turnus beginnt verpflegungsmäßig mit dem Mittagessen des Anreisetages und endet mit dem Frühstück am Abreisetag. Die Konsumation von Getränken aller Art sind nicht in der Verpflegung inkludiert und somit selbst zu begleichen.

(8) Anreise und Abreise

Die An- und Abreise wird von den Bezirkshauptmannschaften organisiert und erfolgt ausschließlich mit dem Bus. Für die Anreise zur Einstiegsstelle oder zu den auf der Strecke liegenden Zustiegsstellen hat die/der UrlaubsteilnehmerIn selbst zu sorgen.

(9) Allfälliges

Bei falschen Angaben durch die/den AntragstellerIn, besteht die Möglichkeit diese Personen von der TeilnehmerInnenliste zu streichen.

Sollte sich am Urlaubsort herausstellen, dass die/der TeilnehmerIn einer Pflegeperson betreffend ihrer/seiner Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht bedarf, werden Angehörige der/des TeilnehmerIn verständigt, welche den Rücktransport zu veranlassen haben. Die Kosten werden vom Land Steiermark und von den Sozialhilfeverbänden nicht übernommen.

Die AntragstellerInnen stimmen mit Einbringung ihres Antrages der automationsunterstützten Datenverarbeitung und der Überprüfung ihrer Angaben zu.